

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln

Stadt Bad Pyrmont
Rathausstraße 1
31812 Bad Pyrmont

Per E-Mail

Dienststelle: Bauaufsichtsamt
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Riegel C, 3. OG, Zimmer 3 C 05
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

Ansprechpartner/in: **Ursula Seifert**

Telefon: 05151 / 903-0
Durchwahl: 05151 / 903-4219
Telefax: 05151 / 903-4202
E-Mail: u.seifert@hameln-pyrmont.de
Internet: www.hameln-pyrmont.de

Aktenzeichen: **TÖB - 0019/21**

Datum: 09.08.2021

**Bauleitplanung der Stadt Bad Pyrmont;
Bebauungsplan Nr. 1.41.8 "Gewerbegebiet West"**

- Ihr Schreiben (Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH) vom 02.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich aus Sicht des Landkreises Hameln-Pyrmont wie folgt Stellung:

Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen gegen die Planungen grundsätzlich keine Bedenken.

Der in dem Umweltbericht genannte externe Kompensationsbedarf muss in dem weiteren Verfahren in Hinblick auf den Ort und die Art des Ausgleiches jedoch genauer konkretisiert werden, da eine abschließende Prüfung anhand der aktuellen Unterlagen derzeit nicht erfolgen kann.

In Bezug auf die grünordnerischen Festsetzungen zur Einbindung der baulichen Anlagen in die Landschaft bestehen aus naturschutzbehördlicher Sicht jedoch erhebliche Bedenken. Gemäß den Festsetzungen des Landschaftsrahmenplans ist eine landschaftsgerechte Einbindung der Ortsränder durch ausreichend breite Gehölzgürtel erforderlich. In dem derzeit gültigen B-Plan 1.41.7 wurden bereits deutlich größere Flächen zur Eingrünung ausgewiesen. Während der dort festgelegte, östliche Kompensationsbereich an dieser Stelle vernachlässigt werden kann, sollte als Ersatz dafür jedoch eine Eingrünung der baulichen Anlagen im westlichen Bereich unbedingt erfolgen, da dort direkt das Landschaftsschutzgebiet „Emmertal“ angrenzt.

Brandschutz

Gegen den o.a. Bebauungsplanentwurf bestehen von hier aus keine Bedenken, wenn die Löschwasserversorgung (Grundschutz) in dem ausgewiesenen Gebiet sichergestellt wird.

Die Löschwasserversorgung kann nur als sichergestellt angesehen werden, wenn

für je GE und je GE (e)

- a) der nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW „Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung“ erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz **(192 m³/h)** vorhanden ist;
- b) die vorgenannte Löschwassermenge für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung steht;
- c) ausreichende Entnahmemöglichkeiten in einem Radius von max. 300 m vorgesehen werden;
- d) bei Sicherstellung aus dem Versorgungsnetz der Netzdruck während der Entnahme nicht unter 1,5 bar (erforderlicher Kraftspritzeneingangsdruck) abfällt.

Die Zuwegungen und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind, gemäß §§ 1 und 2 der DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Niedersachsen, zu bemessen und herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Seifert)